

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)**  
vom 09.12.2020

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 15.10.2020 (GBl. 2020, S. 910 f) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 07.11.2017 (Gesetzblatt 2017, S. 592 f) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 13. Dezember 2016 beschlossen:

**§ 1**

1. § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**„Grundgebühr, Pauschalgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussgröße von:

<b>Dauerdurchflussgröße</b>	<b>Gebühr pro Monat</b>
Q <sub>3</sub> =4	1,10 €
Q <sub>3</sub> =10	1,20 €
Q <sub>3</sub> =16	1,50 €
Q <sub>3</sub> =25	22,90 €
Q <sub>3</sub> =63	29,60 €
Q <sub>3</sub> =100	35,20 €
Q <sub>3</sub> =250	52,10 €“

2. § 46 erhält folgende Fassung:

**„Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen jeweils auf die Vorauszahlungstermine zum 01.05., 01.07., 01.09., 01.11. eines jeden Jahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen ab dem nächsten der in Satz 1 genannten Vorauszahlungstermine.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Fünftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

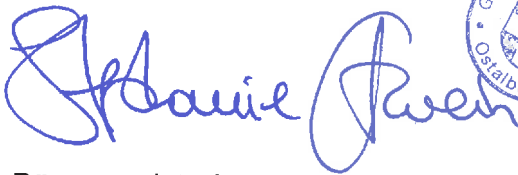
### Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 10. Dezember 2020

Eßwein



Bürgermeisterin